

**Ordnung**  
**der Gruppen-Urwahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zum Beirat für Frauenfragen**  
**der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar)**  
**vom 18. Mai 2011**

Der Senat der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) hat aufgrund von § 16 Abs. 5 des Artikels 1 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176) folgende Neufassung der Ordnung der Gruppen-Urwahlen zum Senat, zum erweiterten Senat und zum Beirat für Frauenfragen der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei vom 20. Mai 2011 hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Senat, zum erweiterten Senat und zum Beirat für Frauenfragen.
- (2) Ersatzmitglieder sind zugleich stellvertretende Mitglieder. Die Bestimmungen dieser Ordnung über die Ersatzmitgliedschaft gelten entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitglieds.
- (3) Die jeweilige Zahl der Mitglieder ergibt sich aus § 25 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 des Kunsthochschulgesetzes (KhG).
- (4) Die jeweilige Zahl der Ersatzmitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder.

**§ 2**

Wahlsystem

- (1) Die Wahlen werden nach Maßgabe dieser Ordnung als Teilwahlen frei, gleich und geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. Teilwahl ist die Wahl einer der in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KhG bezeichneten Gruppen von Mitgliedern eines der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien. Bei der Wahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinen, gewählt.
- (2) Im erweiterten Senat soll mindestens jeweils eine künstlerische Mitarbeiterin/ein künstlerischer Mitarbeiter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben und eine sonstige Mitarbeiterin/ein sonstiger Mitarbeiter vertreten sein.
- (3) Eine Teilwahl entfällt, wenn bei Abschluss der Wählerverzeichnisse die Zahl der passiv Wahlberechtigten die Zahl der in dieser Teilwahl zu wählenden Mitglieder nicht übersteigt. In diesem Falle gelten die Wahlberechtigten als gewählt. Erhöht sich die Zahl der in dieser Teilwahl Wahlberechtigten nach Abschluss der Wählerverzeichnisse, so werden die hinzugekommenen Wahlberechtigten in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Zugehörigkeit zu der Wählergruppe Mitglieder oder Ersatzmitglieder. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die in § 1 bezeichneten Gremien sind auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn eine Wählergruppe nicht oder in nicht ausreichender Zahl die ihnen in den Gremien zustehenden Sitze einnehmen kann. Dies gilt nicht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren.

### **§ 3** Wahlgorgane

(1) Wahlgorgane sind der Wahlausschuss, die Wahlbeauftragten und die Wahlleiterin/der Wahlleiter.

(2) Dem Wahlausschuss obliegt nach Maßgabe dieser Ordnung die Überwachung der Wahlen und die Unterstützung der Wahlbeauftragten und der Wahlleiterin/des Wahlleiters. Dem Wahlausschuss gehören an:

1. eine Professorin/ein Professor als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. eine sonstige Mitarbeiterin/ein sonstiger Mitarbeiter,
3. eine Studierende/ein Studierender,
4. mit beratender Stimme die Kanzlerin/der Kanzler.

Die Ausschussmitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 werden vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt.

(3) Den Wahlbeauftragten obliegt die Durchführung jeweils einer oder mehrerer Teilwahlen. Sie werden von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern unterstützt. Wahlbeauftragte sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden von der Rektorin/vom Rektor bestellt. Zu Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sollen Angehörige aller Wählergruppen bestellt werden.

(4) Die Organisation der Wahl obliegt der Kanzlerin/dem Kanzler als Wahlleiterin/Wahlleiter im Auftrag der Rektorin/des Rektors. Sie/Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **§ 4** Wahlbenachrichtigung

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt spätestens am Tag vor der Auslegung der Wählerverzeichnisse die Benachrichtigung über die Eintragung in ein Wählerverzeichnis durch Zustelldienst, durch die Dienstpost oder durch besondere Beauftragte zu. Die Wahlbenachrichtigung enthält einen vorbereiteten Antrag auf Übersendung von Unterlagen für die Briefwahl sowie einen Hinweis auf die Frist für die Antragstellung.

(2) Die Wahlbenachrichtigungen werden persönlich übergeben oder an die Anschrift abgesandt, die aus den in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift werden nicht angestellt.

### **§ 5** Wahlausschreibung

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter bestimmt die Wahltermine für alle Teilwahlen auf einen oder mehrere Tage. Wahltermine dürfen nicht in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.

(2) Spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe schreibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Wahlen aus. Die Wahlausschreibung muss enthalten:

1. Ort und Tag ihres Erlasses,
2. Ort, Zeit und Dauer der Stimmabgabe,
3. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
4. Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder, getrennt nach Gruppen und Teilwahlen,

5. Angaben über Wahlrecht und Wahlsystem,
6. Angaben darüber, wo und wann diese Wahlordnung und die Wählerverzeichnisse zur Einsicht ausliegen und an welchen Stellen Bekanntmachungen über das Wahlverfahren erfolgen,
7. die Aufforderung, Bewerbungen und Wahlvorschläge form- und fristgerecht einzureichen, verbunden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit ihrer Bekanntmachung,
8. den Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse,
9. den Hinweis auf die Bedeutung der Wahlbenachrichtigung und darauf, dass nur wählen kann, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist,
10. Hinweise auf Einspruchsmöglichkeiten und -fristen gegen die Wählerverzeichnisse,
11. Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses, in welcher das Endergebnis der Wahlen festgestellt wird,
12. die Namen und Dienstanschriften der Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlbeauftragten und der Wahlleiterin/des Wahlleiters.

(3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht die Wahlausschreibung vom Tage des Erlasses an durch Aushang bekannt.

## **§ 6**

### Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter stellt für jede Teilwahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf. Der Stichtag für die Eintragung in die Wählerverzeichnisse wird von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter festgesetzt. Er darf nicht vor dem Tag des Erlasses der Wahlausschreibung liegen.

(2) Die Wählerverzeichnisse sind mindestens fünf Wochen vor dem ersten Tag der Stimmabgabe an den in der Wahlausschreibung zu bezeichnenden Stellen auszulegen.

(3) Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse können innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beginn der Auslegung bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingelegt werden. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Er ist zu begründen.

(4) Über den Einspruch entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter nach Anhörung des Wahlausschusses. Sie/Er teilt ihre/seine Entscheidung der/dem Einsprucherhebenden und ggf. der/dem Betroffenen schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

(5) Die Wählerverzeichnisse werden nach Entscheidung über alle Einsprüche spätestens eine Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist in berichtiger Form abgeschlossen. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt den Abschluss der Wählerverzeichnisse innerhalb der Frist nach Satz 1 durch Aushang bekannt.

(6) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Tage der ersten Stimmabgabe von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn sie offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthalten. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters zu versehen.

## **§ 7**

### Wahlberechtigung

(1) Wählen und gewählt werden kann in einer Teilwahl nur, wer in das Wählerverzeichnis dieser Teilwahl eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kunsthochschule nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KhG. Bei der Wahl zum Beirat für Frauenfragen sind nur die weiblichen Mitglieder wahlberechtigt.

## **§ 8**

### **Wählergruppen**

- (1) Wählergruppen sind die Mitgliedergruppen nach § 14 Abs. 1 KhG.
- (2) Mitglieder der Kunsthochschule können nur einer einzigen Wählergruppe angehören.
- (3) Die wahlrechtliche Zugehörigkeit oder Zuordnung zu einer Wählergruppe soll zu Beginn der Mitgliedschaft von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter festgestellt werden. Über Zweifelsfälle entscheidet die Rektorin/der Rektor nach Anhörung der/des Betroffenen.

## **§ 9**

### **Bewerbungen, Wahlvorschläge, Stimmzettel**

- (1) Bewerbungen und Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche nach Vorliegen der berechtigten Wählerverzeichnisse schriftlich bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzureichen. Dem Wahlvorschlag muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberin/des Bewerbers bzw. der/des Vorgeschlagenen beigelegt sein.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der vorliegenden Bewerbungen und Wahlvorschläge; sie werden nur berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 sowie des § 7 Abs. 1 und 2 erfüllt sind.
- (3) Bewerbungen und Wahlvorschläge werden für jede Teilwahl in der Reihenfolge ihres Eingangs nummeriert. Die zugelassenen Bewerbungen und Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter spätestens eine Woche vor dem ersten Tag der Stimmabgabe bekannt gemacht.
- (4) Auf den Stimmzetteln werden die Bewerberinnen und Bewerber bzw. Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Auf einem Stimmzettel darf eine Bewerberin/ein Bewerber nur einmal aufgeführt sein.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder eine Bewerberin/ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen allen Vorgeschlagenen bzw. Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Ausübung des Wahlrechts, Wahlhandlung**

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Alle Stimmzettel für eine Teilwahl müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Entsprechendes gilt für die Wahlumschläge.
- (2) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen sind, aber pro Kandidatin/Kandidat nur eine Stimme.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel:
  1. die den Erfordernissen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,
  2. aus denen sich der Wille der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  3. die nicht im Wahlumschlag abgegeben wurden,
  4. die mit Zusätzen versehen sind,
  5. auf denen mehr Namen als geboten gekennzeichnet sind; ist eine Kandidatin/ein Kandidat mehr als einmal gekennzeichnet, gilt dies als einfache Kennzeichnung.

(4) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann.

Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder ein Mitglied des Wahlausschusses festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie sind danach zu verschließen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Wahlumschläge nicht vor Öffnung der Wahlurne entnommen werden können.

(5) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei mit der Durchführung der Wahl beauftragte Personen im Wahlraum anwesend sein (§ 3 Abs. 3).

(6) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne ist festzustellen, ob die Wählerin/der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin/Der Wähler hat sich erforderlichenfalls zu legitimieren. Die Ausübung des Wahlrechts wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

## **§ 11**

### Stimmabgabe durch Brief

(1) Stellt eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter einen Antrag auf Übersendung oder Aushändigung von Unterlagen für die Stimmabgabe durch Brief, so erhält sie/er von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter

1. den Stimmzettel,
2. den Wahlumschlag mit Siegelmarke,
3. den Vordruck für eine eidesstattliche Erklärung gemäß Absatz 3,
4. einen Freiumsschlag mit Vermerk "Wahlbrief".

Den Wahlunterlagen sollen Hinweise zum Verfahren der Briefwahl beigelegt werden. Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Tag vor Beginn der Stimmabgabe beantragt und ausgegeben werden.

(2) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen für die Stimmabgabe durch Brief im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Die Wählerin/Der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den versiegelten Wahlumschlag, in den sie/er den Stimmzettel gelegt hat, zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, unter Verwendung des Freiums Schlags an die Wahlleiterin/den Wahlleiter absendet oder übergibt.

(4) Stimmabgaben durch Brief sind nur gültig, wenn der Wahlbrief spätestens zwei Stunden vor Abschluss der Stimmabgabe bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingegangen ist.

## **§ 12**

### Auszählung

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe zählen die Wahlbeauftragten und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden Stimmen für jede Teilwahl aus.

(2) Vor Eröffnung der Auszählung werden die durch Briefwahl eingegangenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt. Zuvor ist festzustellen, ob die Briefwählerin/der Briefwähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(3) Nach Öffnung der Wahlurne ist die Zahl der abgegebenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen zu vergleichen und die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

(4) Die auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen sind auszuzählen. Die mit der Auszählung beauftragten Personen entscheiden in Zweifelsfällen über die Gültigkeit eines Stimmzet-

tels. Solche Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Liste soll bis zur doppelten Anzahl der zu wählenden Mitglieder geführt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Wird die Auszählung der Stimmen nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe vorgenommen, so sind nach Beifügung der Briefwahlstimmen für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Vor Entnahme der Stimmzettel ist festzuhalten, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) Über das gemäß Absatz 1 bis 5 ermittelte Ergebnis jeder Teilwahl wird ein Protokoll gefertigt, das von der/vom zuständigen Wahlbeauftragten und denjenigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu unterzeichnen ist, die an der Ermittlung dieses Teilwahlergebnisses mitgewirkt haben.

Das Protokoll muss enthalten:

1. die Anzahl der Wahlberechtigten laut Wählerverzeichnis,
2. die Anzahl der abgegebenen Wahlumschläge,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die Anzahl der Stimmzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft war,
4. die Anzahl der auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
5. gegebenenfalls die Ergebnisse der Losentscheide,
6. die Listen der als Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter ermittelten Kandidatinnen und Kandidaten.

### **§ 13**

#### **Feststellung der Wahlergebnisse, Wahl Niederschrift**

(1) Der Wahlausschuss prüft die Protokolle auf Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit. Er überprüft die Entscheidung über zweifelhafte Stimmabgaben. Die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Endergebnis festgestellt wird, muss den Mitgliedern der Kunsthochschule zugänglich sein.

(2) Über das Ergebnis der Wahl wird eine Niederschrift gefertigt, die für alle Teilwahlen die Angaben gemäß § 12 Abs. 7 Satz 2 sowie die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder enthält. Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter, von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses und den Wahlbeauftragten zu unterzeichnen.

### **§ 14**

#### **Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

(1) Spätestens zwei Tage nach Fertigstellung der Wahl Niederschrift gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Wahlergebnis durch Aushang bekannt.

(2) Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses übersendet die Wahlleiterin/der Wahlleiter allen Gewählten ein Exemplar der Wahl Niederschrift.

(3) Die Wahl gilt als angenommen, wenn die/der Gewählte nicht innerhalb einer Woche der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unter Angabe wichtiger Gründe schriftlich erklärt, dass sie/er die Wahl ablehnt. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

(4) Erkennt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Ablehnung an, so ergänzt der Wahlausschuss die betreffende Liste der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter benachrichtigt hierauf die/den in der Liste Nächstfolgenden. Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 15**

##### Bekanntgabe der Gewählten

Unverzüglich nach Ablauf der Frist nach § 14 Abs. 3 gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder gegliedert nach Teilwahlen bekannt.

#### **§ 16**

##### Aufbewahren der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (insbesondere Protokolle, Bekanntmachungen, Stimmzettel) sind von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Darüber hinaus sind die Wahlunterlagen im Falle der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren.

#### **§ 17**

##### Anfechtung der Wahlen

(1) Jede/Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einzulegen. Er ist zu begründen.

(2) Der Einspruch kann nicht dadurch begründet werden, eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter sei nicht über die Wahl informiert worden.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung der Sitze oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

#### **§ 18**

##### Wahlprüfungsverfahren

(1) Über Einsprüche gemäß § 17 Abs. 2 entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter nach Anhörung der/des zuständigen Wahlbeauftragten und des Wahlausschusses.

(2) Ist der Einspruch frist- und formgerecht eingelegt worden und erweist er sich als begründet, so erklärt die Wahlleiterin/der Wahlleiter die betreffende Teilwahl für ungültig. Sie/Er stellt fest, dass die Teilwahl wiederholt werden muss.

(3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter teilt ihre/seine Entscheidung der/dem Wahlberechtigten, die/der den Einspruch eingelegt hat, schriftlich durch einen begründeten und im Fall der Zurückweisung mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid mit.

(4) Gegen die Zurückweisung des Einspruchs steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(5) Bis zur endgültigen Rechtskraft einer Entscheidung üben die gewählten Mitglieder ihre Ämter aus.

#### **§ 19**

## Amtszeiten

Die Mitglieder der in § 1 genannten Gremien werden für vier, Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden für zwei Jahre gewählt.

### § 20

#### Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft, Ersatzmitglied

(1) Die Mitgliedschaft in einem der in § 1 genannten Gremien endet:

1. durch Ablauf der Amtszeit,
2. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
3. wenn die Wählbarkeit des Mitglieds für sein bisheriges Mandat entfällt,
4. wenn ein Mitglied durch schriftliche, mit triftigen Gründen versehene Erklärung gegenüber der Rektorin/dem Rektor auf seinen Sitz verzichtet,
5. durch Tod der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers.

(2) Ist ein Mitglied eines der in § 1 genannten Gremien beurlaubt, so ruhen seine mitgliedschaftlichen Rechte in dem Gremium für die Dauer seiner Beurlaubung. Dieses gilt auch für Ersatzmitglieder. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Erholungsurlaub.

(3) Professorinnen und Professoren, die während eines Semesters von ihren Verpflichtungen in Lehre und Selbstverwaltung zum Zwecke der Forschung freigestellt sind (Atelier- bzw. Forschungssemester nach § 39 KhG), können gegenüber der Rektorin/dem Rektor bis spätestens einen Tag vor Beginn dieses Semesters erklären, dass sie für dessen Dauer ihre Mitgliedschaftsrechte nicht wahrnehmen werden. Diese Erklärung ist nicht widerruflich.

(4) Bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bzw. für die Dauer der Beurlaubung oder des Atelier- bzw. Forschungssemesters rückt das ranghöchste Mitglied nach.

(5) Für die Ersatzmitgliedschaften gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

### § 21

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Ordnung der Gruppen-Urwahlen zum Senat, zum erweiterten Senat, zum Beirat für Frauenfragen und zu den Fachbereichsräten der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBKsaar) vom 20. Februar 2001 außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. Mai 2011

Prof. Ivica Maksimovic  
Rektor der Hochschule der Bildenden Künste Saar